

Grundlagen bilden

Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Mai 2016 · www.roedl.cz

Inhalt:

Recht aktuell

- > Arbeitgeber unterschätzen die gesetzlichen Regelungen zu einer Massenentlassung
- > Kurzmitteilungen Recht

Steuern aktuell

- > BEPS-Aktionsplan, Maßnahme 10
– Verrechnungspreise: sonstige risikoreiche Transaktionen
- > OECD hat den einheitlichen elektronischen Mechanismus für den Austausch von Country-by-Country Daten vorgestellt

Gesetzgebung

Kurzmitteilungen Steuern

Rechtsprechung

Wirtschaft aktuell

- > Neue Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ab dem Jahr 2016. Es hilft Ihnen der neue Rechnungslegungsstandard.

Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor:
Mai–September 2016

> Arbeitgeber unterschätzen die gesetzlichen Regelungen zu einer Massenentlassung

Von **Thomas Britz, Václav Svoboda**
Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Mit dem vorliegenden Artikel weisen wir auf das Rechtsinstitut der Massenentlassung hin, das durch Personalabteilungen von Unternehmen oft nicht beachtet wird. Massenentlassungen werden nicht nur durch das tschechische Recht, sondern auch das europäische Recht detailliert geregelt.

Massenentlassungen bedeuten erhebliche administrative Hürden für Arbeitgeber. Gleichwohl treffen wir in unserer Praxis bei HR-Abteilungen unserer Mandanten oft auf Unverständnis, wenn wir bei der Erstellung von Unterlagen im Zuge einer Beendigung von Arbeitsverhältnissen einer größeren Anzahl an Arbeitnehmern (z.B. bei Aufhebung ganzer Abteilungen) auch Informationen zur Gesamtanzahl der Arbeitnehmer anfragen. Verwundert zeigen sich die Verantwortlichen oft auch ob der Frage, ob im Zusammenhang mit der Massenentlassung gegebenenfalls auch weitere Maßnahmen getroffen wurden, wie Lohnminderungen oder verkürzte Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Diese unsere Neugier hat einen Grund: die Regelung einer Massenentlassung laut dem tschechischen Arbeitsgesetzbuch (§ 62 ff.). Der tschechische Gesetzgeber implementierte die entsprechende europäische Richtlinie in einer deutlich restriktiveren Form in das nationale Recht. Nach tschechischem Recht gilt als eine Massenentlassung die Beendigung von Arbeitsverhältnissen im Laufe von 30 Kalendertagen auf Grundlage einer betriebsbedingten Kündigung des Arbeitgebers (in der tschechischen Terminologie: „Kündigung aus organisatorischen Gründen“) [§ 52 lit. a) bis c)] von mindestens:

- a) 10 Arbeitnehmern bei einem Arbeitgeber, der zwischen 20 und 100 Arbeitnehmer beschäftigt,
- b) 10 % der Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber, der zwischen 101 und 300 Arbeitnehmer beschäftigt, oder
- c) 30 Arbeitnehmern bei einem Arbeitgeber, der mehr als 300 Arbeitnehmer beschäftigt.

Endet unter den oben angeführten Bedingungen ein Arbeitsverhältnis aus sog. organisatorischen Gründen für mindestens 5 Arbeitnehmer, werden in die Gesamtzahl an Arbeitnehmern auch solche Arbeitnehmer einbezogen, mit denen der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis in diesem Zeitraum aus denselben Gründen durch eine Vereinbarung beendete.

Die europäische Richtlinie verwendet – anders als der tschechische Gesetzgeber – nicht den Begriff **Arbeitgeber**, sondern **Betriebe**, der in der europäischen Rechtsprechung als eigenständige Einheit im Rahmen eines Arbeitgebers verstanden wird. Hätte der Gesetzgeber die Richtlinie wortwörtlich in das tschechische Recht übertragen, wären die Bedingungen einer Massenentlassung bei einer weitaus geringeren Anzahl an Fällen erfüllt, da ein Betrieb des Arbeitgebers die festgelegte Gesamtzahl an beschäftigten oder zu entlassenden Arbeitnehmern oftmals nicht erreichen würde. Wenn z.B. ein Arbeitgeber zwei unabhängige Supermärkte mit 19 Arbeitnehmern betreibt und er einen davon schließt, sind gemäß tschechischem Recht die Bedingungen einer Massenentlassung (er entließ die Hälfte seiner Arbeitnehmer) erfüllt – nach europäischem Recht gälte dies jedoch nicht (vgl. Urteil des EuGH: C-80/14).

Die neueste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) führt aus, dass ein Arbeitgeber die Merkmale einer Massenentlassung noch eher erfüllen kann. Der EuGH ging nämlich von der Voraussetzung aus, dass auch eine Änderung der wesentlichen Erfordernisse des Arbeitsvertrages eines Arbeitnehmers aus Gründen, die nicht mit der Person dieses Arbeitnehmers zusammenhängen, unter den Begriff einer „Entlassung“ fällt. Unter diese Definition kann also auch eine Lohnsenkung oder eine Verkürzung der Arbeitszeit fallen, wenngleich auch unter Heranziehung der Bestimmungen über die „Kurzarbeit“ bei einer kurzzeitigen Einschränkung der Nachfrage nach den Erzeugnissen des Arbeitgebers in Einklang mit dem tschechischen Arbeitsgesetzbuch.

Eine begrüßenswerte Änderung ist in dieser Hinsicht der Entwurf einer Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuches, die neu die Regel eines „in Teile aufgeteilten Arbeitgebers“ einführt, mit der die tschechische Regelung grundsätzlich mit der europäischen Regelung in Einklang gebracht wird.

Wie wir oben angeführt haben, sind mit dem Institut der Massenentlassung erhebliche bürokratische Hürden verbunden.

In unserer Praxis empfehlen wir daher unseren Mandanten vorab jedwede tieferen Einschnitte in die Arbeitnehmerstruktur ihrer Unternehmen mit Rechtsanwälten zu besprechen. Der Arbeitgeber kann so erhöhte Kosten und Risiken in Verbindung mit einer Massenentlassung vermeiden. Falls der Arbeitgeber unüberlegt handelt und er die gesetzlichen Anforderungen einer Massenentlassung vernachlässigt, kann es passieren, dass sich die Kündigungsfrist und selbstverständlich das Arbeitsverhältnis der jeweiligen Arbeitnehmer verlängert – Arbeitsverhältnisse enden frühestens 30 Tage nach der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen.

Ihr Ansprechpartner



JUDr. Thomas Britz

advokat und Rechtsanwalt / Associate Partner

Tel.: +420 236 163 740

E-Mail: thomas.britz@roedl.cz

Kurzmitteilungen Recht

Zentrales Register zu Konten natürlicher und juristischer Personen?

Das „Gesetz über ein zentrales Kontenregister und über die Änderung einiger weiterer Gesetze“ befindet sich aktuell in der Phase eines genehmigten Regierungsentwurfes. Das gegenständliche Gesetz regelt zum einen das eigentliche Verfahren, zum anderen die Führung des sog. zentralen Kontenregisters. Das Register soll bei der Tschechischen Nationalbank geführt werden und soll nur Angaben über die Existenz und die Inhaber eines Kontos umfassen. Erfasst werden weder Angaben über Kontenstände noch über Kontenbewegungen. Zweck der gegenständ-

lichen Gesetzesnovelle soll eine bessere Übersicht für die Finanzverwaltung und andere berechnigte staatliche Institutionen sein, aber auch ein wirksamer Kampf gegen Steuerhinterziehung, Geldwäsche und ähnliche Delikte. Ähnliche Datenbanken gibt es in mehreren EU-Mitgliedstaaten, ihre Einführung empfiehlt auch der Entwurf eines Gesetzespaketes der tschechischen Regierung zur Terrorismusbekämpfung, das in Kraft treten soll. Das zentrale Register an sich soll gegebenenfalls Mitte 2018 funktionsbereit zur Verfügung stehen.

Kontakt: martina.pumpkova@roedl.cz

> BEPS-Aktionsplan, Maßnahme 10 – Verrechnungspreise: sonstige risikoreiche Transaktionen

Von Petr Tomeš, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Im November und Dezember 2014 veröffentlichte die OECD verschiedene Diskussionsentwürfe in Bezug auf Maßnahme 10 des BEPS-Projekts. Im März 2015 wurde in Paris eine öffentliche Anhörung zu Verrechnungspreisfragen gehalten. Am 5. Oktober 2015 verabschiedete die OECD sämtliche endgültigen Ergebnisse zum Projekt gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung multinationaler Unternehmen.

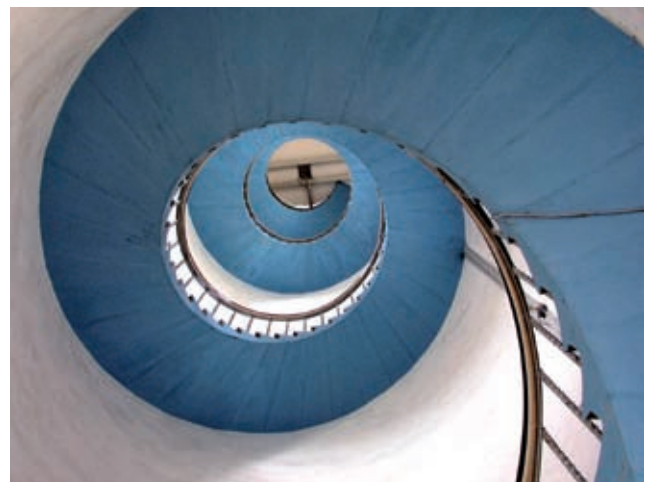
Die Grundlage des Aktionsplans waren 15 Maßnahmen, die gegen schädlichen Steuerwettbewerb und aggressive Steuergestaltung international tätiger Unternehmen erarbeitet wurden. Diesen sind intensive Diskussionen zwischen den 62 beteiligten Staaten und verschiedenen internationalen Organisationen vorangegangen. Bei den Ergebnissen handelt es sich nicht um bloße Absichtserklärungen, sondern um umsetzbare Empfehlungen an die Staaten. Einige Maßnahmen des Aktionsplans beinhalten hierbei insbesondere Anpassungen der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien, insbesondere im Bereich konzerninterne Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung, grenzüberschreitende Rohstoffgeschäfte und transaktionsbezogene Gewinnaufteilungsmethode. Grundsätzlich sollten die Maßnahmen jedoch nicht nur einzeln betrachtet werden, sondern im großen Ganzen gesehen werden, da die Maßnahmen eng miteinander verknüpft sind.

Konzerninterne Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung

Dieser Abschnitt der Maßnahme ändert bzw. ergänzt die OECD-Verrechnungspreisrichtlinie bezüglich eines vereinfachten Ansatzes für die Bestimmung der Verrechnungspreise von konzerninternen Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung. Der neue Entwurf spezifiziert die Allokation von Gebühren für konzerninterne Dienstleistungen, welche im Einklang mit dem Fremdvergleichsgrundsatz stehen müssen, und die Notwendigkeit, die Steuerbasis der Länder zu schützen, in denen die Gebühren gezahlt werden. Die OECD-Vertreter haben betont, dass ein Ziel dieser Maßnahme die Erreichung einer höheren Transparenz ist (Darstellung der des Charakters der Dienstleistung, Ermittlung der weiterverrechneten Kosten, Vorteile für den Leistungsempfänger). Im finalen Report ist des Weiteren nicht mehr von einem Aufschlag von im Minimum 2 Prozent und im Maximum 5 Prozent die Rede (Diskussionsentwurf vom November 2014), sondern von einem gleichbleibenden Aufschlag von 5 Prozent, der auch nicht durch eine Datenbankstudie gerechtfertigt oder verteidigt werden muss. Nach dem Schreiben D10 der tschechischen Generalfinanzdirektion wird aktuell ein Aufschlag von 3–7 % als korrekt gehalten. Des Weiteren sollten Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung eingeschränkt werden. Länder, die am BEPS-Projekt teilnehmen, haben sich darauf geeinigt, dass die Maßnahme 10 für Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung in die Landesgesetzgebung bis 2018 einzuarbeiten ist.

Grenzüberschreitende Rohstoffgeschäfte

Die Maßnahme 10 ergänzt die OECD-Verrechnungspreisrichtlinie und besagt, dass die Preisvergleichsmethode eine geeignete Methode ist, um den Verrechnungspreis bei Rohstoffgeschäften zwischen verbundenen Unternehmen zu bestimmen. Der finale Report bekräftigt, dass der Angebotspreis, welcher in nationalen oder internationalen Märkten beobachtet werden kann, als Referenzpreis für den Fremdvergleichspreis herangezogen werden kann.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Darüber hinaus weist die OECD darauf hin, dass der Angebotspreis in diesem Kontext auch Preise, die von zugelassenen und transparenten Preisreports oder Statistikagenturen ausgegeben werden, beinhaltet. Falls es in diesem Zusammenhang Unterschiede in Bezug auf die Konditionen verbundener und unverbundener Transaktionen gibt und es ökonomisch von Nöten ist, sollten jedoch Preisanpassungen vorgenommen werden. Für Dokumentationszwecke sollte der Steuerpflichtige ein schriftliches Dokument anfertigen und die Preissetzungsmodalitäten für Rohstoffgeschäfte dokumentieren. Außerdem ist das Preisdatum oder der Zeitraum der Preisvereinbarung bei Rohstoffgeschäften von Relevanz. Wenn der Steuerpflichtige belastbare Nachweise des Preisdatums (Verträge, Angebote) vorbringen kann und diese im Einklang mit seiner derzeitigen Durchführung stehen, sollte die Finanzbehörde den Preis der Rohstoffgeschäfte im Hinblick auf das Preisdatum akzeptieren. Weicht jedoch das Preisdatum von der derzeitigen Ausführung ab, ist kein Preisdatum vorhanden oder ist der Steuerpflichtige nicht in der Lage dieses glaubwürdig zu vermitteln, kann die Finanzbehörde das Versanddatum der Ware bzw. den Angebotspreis am Lieferdatum heranziehen.

Transaktionsbezogene Gewinnaufteilungsmethode

Die Maßnahme 10 hebt die große Bedeutung der transaktionsbezogenen Gewinnaufteilungsmethode in Bezug auf die Verteilung von Beiträgen auf globale Wertschöpfungsketten hervor. Mit diesem Problembereich, für den es noch keine finale Empfehlung gibt, soll sich OECD im Jahre 2016 befassen. Im Vordergrund stehen folgende Punkte:

Unter welchen Umständen ist die transaktionsbezogene Gewinnaufteilungsmethode die am besten geeignete Methode;

- > integrierte Geschäftsvorgänge;
- > Einzigartige und wertvolle Leistungen;
- > Synergieeffekte;
- > Gewinnaufteilungsfaktoren;
- > Anwendung der transaktionsbezogenen Nettomargenmethode;
- > Lizenzgebühren oder Festsetzung anderer Zahlungsarten.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

> OECD hat den einheitlichen elektronischen Mechanismus für den Austausch von Country-by-Country Daten vorgestellt

Von Petr Tomeš, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Die OECD hat für den Bereich Verrechnungspreise den dreigliedrigen Ansatz der Verrechnungspreisdokumentation eingeführt. Die Dokumentation setzt sich aus dem Masterfile (Stammdokumentation), dem Local file (gesellschaftsspezifische Dokumentation) und dem Country-by-Country Reporting (länderbezogene Berichterstattung) zusammen.

Am 22. März 2016 hat die OECD einen einheitlichen Mechanismus für den Austausch von Country-by-Country Reporting zwischen Steuerverwaltungen verschiedener Länder veröffentlicht („Country-by-Country-XML-Schema“). Darüber hinaus hat die OECD ein Benutzerhandbuch veröffentlicht. Die Einführung des CbCR und des Austausches von Country-by-Country Daten zielt darauf, die Steuervermeidung auf der Unternehmensebene zu bekämpfen. Die Grundlage bilden 15 Aktionspunkte der BEPS-Initiative (ein Aktionspunkt wurde durch CbCR eingeführt), deren Ziel es ist, dass die Gewinne im Land besteuert werden, in dem das Unternehmen tätig ist und in dem die Wertschöpfung erfolgt. Dadurch sollte die Gewinnverlagerung multinationaler Unternehmen in die Niedrigsteuerländer eliminiert werden. Im Jahre 2016 sollte der Country-by-Country Reporting auch in tschechische Gesetze implementiert werden.

Das Ziel des Country-by-Country Reportings ist es, dass den Steuerverwaltungen jedes Jahr transparente Daten über die Geschäfte zwischen multinationaler Unternehmen zur Verfügung stehen – Konzerngewinne, gezahlte Steuern und Orte, von denen aus die gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird. Im CbCR wird des Weiteren über den Ort und die Art der Geschäftstätigkeit berichtet.

Der erste Informationsaustausch wird im Jahre 2018 erfolgen, es werden die Daten aus dem Geschäftsjahr 2016 ausgetauscht. Der CbC Report ist nur von Konzernen zu erstellen, deren Vorjahresumsatz mehr als Mio. 750 EUR beträgt.

Die Gewinnverlagerung steht auch im Fokus der EU. Da in ihrem Wirkungsbereich nur die EU-Länder liegen, können die EU-Maßnahmen gegen die Gewinnverkürzung und -verlagerung auf die Steueroasen und Entwicklungsländer außerhalb der EU nicht erweitert werden.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass immer mehrere Außenprüfungen auf Verrechnungspreise ausgerichtet sind. Obwohl eine gesetzliche Pflicht zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation nicht besteht, wird die Dokumentation oft schon bei der Aufnahme von Außenprüfungen angefordert und spielt im Prüfungsverlauf eine große Rolle. Wir empfehlen Ihnen, die Verrechnungspreise transparent zu kalkulieren und die Dokumentation zu erstellen.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Petr Tomeš

Steuerberater / Associate Partner

Tel.: +420 236 163 750

E-Mail: petr.tomes@roedl.cz

> Gesetzgebung

Von Alexander Novák, Martina Šotníková

Rödl & Partner Prag

Besteuerung unentgeltlicher Einnahmen

Der tschechischen Steuerberaterkammer ist es nach fast einem Jahr gelungen, im Rahmen eines Koordinationsausschusses mit der Generalfinanzdirektion (GFD) einen Beitrag betreffend die steuerlichen Auswirkungen unentgeltlicher Einnahmen abzuschließen.

Unentgeltliche Einnahmen werden seit dem Jahr 2014 im Einkommensteuergesetz geregelt, und zwar im Anschluss auf die Aufhebung des Erbschaft-, Schenkung- und Immobilienübertragungssteuergesetzes. Die neue Regelung hat eine Reihe von Fragen mit sich gebracht, auf die es erst jetzt der GFD gelungen ist, zumindest teilweise befriedigende Antworten zu finden:

- > Wird einem Steuerpflichtigen eine unentgeltliche Dienstleistung (z.B. Bürostreichen, unentgeltlich geführte Buchhaltung), ein zinsfreies Darlehen, Leihe oder Bittleihe gewährt, ist um diese unentgeltliche Einnahme die Steuerbemessungsgrundlage zu erhöhen. Die Steuerbemessungsgrundlage kann um denselben Betrag auch gemindert werden, falls die unentgeltliche Einnahme zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung steuerpflichtiger Einnahmen dient.
- > Bei einem/r zinsfreien Darlehen, Leihe oder Bittleihe findet die Bestimmung über den Fremdvergleichsgrundsatz seit 2015 keine Anwendung.
- > Laut GFD muss der Steuerpflichtige immer imstande sein, eine Bewertung der unentgeltlichen Einnahme nachzuweisen, d.h. auch dann, wenn die Gesamtauswirkung der unentgeltlichen Einnahme auf die Steuerbemessungsgrundlage neutral ist.
- > Eine Sicherungsübereignung mit einer anschließenden Leihe und ferner Leihe von Maschinen, Anlagen, Schablonen und Formen für die Sicherstellung von Vertragslieferungen ist keine unentgeltliche Einnahme des Entleihers.
- > Ein zinsfreies Darlehen des Gesellschafters an die Gesellschaft stellt keine unentgeltliche Einnahme der Gesellschaft dar.
- > Bei einer Bürgschaft des Gesellschafters für die Gesellschaft entsteht bei der Gesellschaft keine unentgeltliche Einnahme.

Ferner entsteht keine unentgeltliche Einnahme bei:

- > einer steuerlichen Haftung für die Grunderwerbsteuer,
- > einer Haftung für gegenseitige Schulden bei einer Spaltung gemäß dem Gesetz über Umgründungen und
- > einer Haftung bei einer Unternehmensübertragung.

Mitteilung der GFD zu ausgewählten Problemen betreffend die Besteuerung unentgeltlicher Einnahmen

Die Generalfinanzdirektion hat eine Mitteilung veröffentlicht, in der sie sich vor allem mit unentgeltlichen Einnahmen der von lokalen Gebietskörperschaften errichteten Zuwendungsorganisationen beschäftigt.

Einige Schlussfolgerungen der GFD betreffen jedoch auch Unternehmer. Gesellschaftereinlagen in die Gesellschaft und ähnliche Vermögensübertragungen stellen laut der GFD keine steuerpflichtige Einnahme für die Zwecke der Körperschaftsteuer dar. Unter einer Einlage wird hierbei eine Grund-/Stammkapitaleinlage einschließlich anderer

Leistungen zu Gunsten des Eigenkapitals verstanden, d.h. eine Vermögensübertragung in finanzieller und nichtfinanzieller Form vom Einleger in die juristische Person, an der der Einleger eine Beteiligung hält.

Kurzmitteilungen Steuern

Elektronische Umsatzerfassung

Die Gesetze zur Einführung der elektronischen Umsatzerfassung wurden im tschechischen Gesetzblatt (Sbírka zákonů) unter den Nummern 112/2016 Sb. und 113/2016 Sb. verkündet. Zum ersten Mal sind daher die Umsätze für Unterkunfts- und Verpflegungsdienstleistungen für Dezember 2016 zu erfassen. Die Finanzverwaltung hat spezielle Internet-Seiten zur elektronischen Umsatzerfassung gebildet – www.e-trzby.cz.

Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten (Lex GATCA)

Im tschechischen Gesetzblatt (Sbírka zákonů) wurde das Gesetz Nr. 105/2016 Sb. verkündet, mit dem das Gesetz über die internationale Zusammenarbeit bei der Verwaltung der Steuern geändert wird. Das Gesetz vereinheitlicht das Vorgehen beim automatischen Informationsaustausch nach globalen Standards und hebt das Gesetz Nr. 330/2014 Sb. über den Informationsaustausch über Finanzkonten mit den USA für Zwecke der Steuerverwaltung (FATCA) sowie den § 38fa des Einkommensteuergesetzes betreffend den Zahlungsvermittler auf. Das Gesetz führt einen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten ein. Das Gesetz ist am Tag seiner Verkündung, d.h. am 06.04.2016 in Kraft getreten.

Im Einklang mit der Gesetzesnovelle veröffentlicht das tschechische Finanzministerium auf seinen Internet-Seiten ein verbindliches Verzeichnis von Vertragsstaaten und Stichtagen. Bisher wurde ein vorläufiges Verzeichnis veröffentlicht. Das Verzeichnis soll alle ca. sechs Monate aktualisiert werden.

Neue Angaben in Lohnkarten

Im Zusammenhang mit dem Gesetz Nr. 105/2016 Sb., mit dem das Gesetz über die internationale Zusammenarbeit bei der Verwaltung der Steuern geändert wird, werden auch Angaben in Lohnkarten steuerlich nicht Ansässiger erweitert. Neu werden in ihren Lohnkarten der Tag der Beendigung der Anstellung in Tschechien und separat auch Angaben über die Vergütungen eines Organmitglieds einer juristischen Person und



Quelle: Archiv Rödl & Partner

über die abgezogene Steuer auf diese Vergütungen angeführt. Nach einer Übergangsbestimmung sind die neuen Angaben in den Lohnkarten ab dem Veranlagungsjahr 2017 anzuführen.

Kommentar des Finanzministeriums zu dinglichen Lasten

Das tschechische Finanzministerium hat auf seinen Internet-Seiten einen Kommentar zu dinglichen Lasten nach dem 01.01.2014, d.h. nach dem Wirksamwerden des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs, veröffentlicht. Der Kommentar basiert auf der Begründungsschrift zum neuen Bürgerlichen Gesetzbuch, sein Gegenstand ist die Gliederung der dinglichen Lasten und ihre Bewertung.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Alexander Novák, LL.M.

Steuerberater / Senior Associate

Tel.: +420 233 111 261

E-Mail: alexander.novak@roedl.cz



Ing. Martina Šotníková

Steuerberaterin

Tel.: +420 233 111 261

E-Mail: martina.sotnikova@roedl.cz

> Rechtsprechung

Von Lenka Krupičková, Rödl & Partner Prag

Ein Verfahren zur Beseitigung von Zweifeln garantiert die Rechtssicherheit nicht

Das Oberste Verwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 5. November 2015 unter anderem mit der Frage beschäftigt, inwieweit die Schlussfolgerungen, zu denen die Finanzverwaltung im Rahmen eines Verfahrens zur Beseitigung von Zweifeln kam, für sie zukünftig verbindlich sind. Im vorliegenden Fall hat die Finanzverwaltung bei einer Gesellschaft eine Betriebsprüfung der Mehrwertsteuer für mehrere Besteuerungszeiträume vorgenommen, bei der sie den Anspruch auf Vorsteuerabzug von steuerbaren Eingangsrechnungen nicht anerkannt hat, die zu Reparaturen gekaufter und zum (von der Steuer befreiten) Verkauf bestimmter älterer Immobilien genutzt wurden. Bei einem der geprüften Besteuerungszeiträume ist hierbei der Betriebsprüfung ein Verfahren zur Beseitigung von Zweifeln vorangegangen, bei der die Finanzverwaltung dieselbe Transaktion geprüft und den Anspruch auf Vorsteuerabzug zuerkannt hatte. Die Gesellschaft hat sich gegen die Steuernachbemessung vor allem damit gewehrt, dass sie sich bei der Geltendmachung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug auf die Schlussfolgerungen der Finanzverwaltung im Rahmen des verlaufenen Verfahrens zur Beseitigung von Zweifeln verlassen habe. Deswegen sollte ihr dann aus demselben Grunde die Steuer nicht nachbemessen werden. Die Berufungsfinanzdirektion hat diese Einwendung lediglich in Bezug auf den Besteuerungszeitraum akzeptiert, der Gegenstand sowohl des Verfahrens zur Beseitigung von Zweifeln, als auch der späteren Betriebsprüfung war. Bei den sonstigen Besteuerungszeiträumen hat sie die Richtigkeit der Nachbemessung bestätigt.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat der Auffassung der Berufungsfinanzdirektion zugestimmt. Im Allgemeinen hat es zu der Sache angeführt, dass die Verwaltungspraxis eine bestimmte normative Kraft hat, da das Gesetz im materiellen Sinne nicht nur durch den Text der Rechtsvorschrift, sondern auch durch ihre Auslegung und Anwendung in der Praxis gebildet wird. Die Verwaltungspraxis ist jedoch nicht unveränderlich und es ist möglich, sich von ihr abzuweichen, sofern diese Änderung für die Zukunft, aus rationellen Gründen und für alle Fälle getan wird, welche die durch die Praxis eingeführte Vorgehensweise der Verwaltungsbehörde betrifft. Im vorliegenden Fall konnte die Vorgehensweise der Finanzverwaltung nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichts bei der Gesellschaft keine legitime Erwartung in Bezug auf die Vorgehensweise bei der Geltendmachung der Mehrwertsteuer begründen. Denn es handelte sich um keine ständige Verwaltungspraxis, da die Finanzverwaltung die Vorgehensweise der Gesellschaft lediglich im Rahmen eines Verfahrens zur Beseitigung von Zweifeln für einen Besteuerungszeitraum akzeptiert hatte. In Bezug auf die Gesellschaft handelte es sich daher um eine einmalige (und zudem falsche) Vorgehensweise, die zur Begründung

einer legitimen Erwartung nicht ausreichend ist. Das Oberste Verwaltungsgericht hat die Sache mit der Feststellung abgeschlossen, dass es im vorliegenden Fall nicht möglich ist zuzulassen, dass der Grundsatz des Schutzes des Vertrauens der Gesellschaft das Interesse an der Herstellung der Legalität der Vorgehensweise der Finanzverwaltung überwiegt.

Ihr Ansprechpartner



Mgr. Lenka Krupičková, LL.M.
advokátka (Rechtsanwältin) / Steuerberaterin
Senior Associate
Tel.: +420 233 111 261
E-Mail: lenka.krupickova@roedl.cz

> Neue Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ab dem Jahr 2016. Es hilft Ihnen der neue Rechnungslegungsstandard.

Von Jiří Holcman, Rödl & Partner Brunn

Schnell gelesen

- > Nach dem Änderungsgesetz zum Rechnungslegungsgesetz Nr. 563/1991 Gbl. und der geänderten Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl. wurde am 1. Januar 2016 der Rechnungslegungsstandard Nr. 024 – Darstellungstätigkeit für das Geschäftsjahr 2016 – erlassen. Dieser Rechnungslegungsstandard wird Ihnen helfen – vielleicht sogar vor dem 31. Dezember 2016, zu dem die meisten Unternehmen ihre Jahresabschlüsse erstellen.

Der Rechnungslegungsstandard Nr. 24 wurde im Finanzanzeiger Nr. 6/2015 Ende des Jahres 2015 veröffentlicht.

Durch den Rechnungslegungsstandard werden folgende **allgemeine Bilanzierungsgrundsätze** festgesetzt:

- > Vortrag der Schlussbilanz zur Eröffnungsbilanz
- > Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (nach dem Gesamt- und Umsatzkostenverfahren), um die Vergleichbarkeit der Abschlusszahlen mit den



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Vorjahreszahlen nach § 4 Abs. 5 Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl. (nachfolgend auch DV) zu gewährleisten.

Gesellschaften, deren Geschäftsjahr ein Kalenderjahr ist, haben die neu gegliederte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum ersten Mal für das Geschäftsjahr zu erstellen, das am 1. Januar 2016 beginnt. Unternehmen, deren Geschäftsjahr ein Wirtschaftsjahr ist, das im Jahre 2015 beginnt und im Jahre 2016 endet, haben die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auch im Jahre 2016 nach alten Bilanzierungsgrundsätzen zu erstellen, die zum 31. Dezember 2015 anzuwenden waren. Der neue Rechnungslegungsstandard wird von diesen Unternehmen erst im Wirtschaftsjahr 2016/17 angewandt. Der Rechnungslegungsstandard gilt über eine beschränkte Dauer und wird zum 31. Dezember 2016 aufgehoben. Das neue Gliederungsschema ist jedoch auch für Folgejahre maßgebend. Der Rechnungslegungsstandard soll vor allem ermöglichen, das neue Gliederungsschema der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung richtig anzuwenden und die Vorjahreszahlen richtig zu bilanzieren.

Viele Gesellschaften erstellen nicht nur die Handelsbilanz, sondern auch eine Zwischenbilanz. Eine Zwischenbilanz muss u.a. erstellt werden, wenn Kredite beansprucht werden und die Zwischenbilanz dem Kreditantrag beizufügen ist. Da das neue Gliederungsschema auch für Umwandlungsbilanzen (oder Schlussbilanzen, die bei Auflösung mit Liquidation erstellt werden), Zwischenabschlüsse oder Sonderbilanzen (bei Vorabausschüttungen) gilt, empfehlen wir Ihnen, sich in den neuen Gliederungsvorschriften rechtzeitig zu orientieren.

Gesellschaften, die ihre Bücher für das im Jahre 2015 begonnene Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 oder nach diesem Tag abschließen, haben bei Erstellung der Eröffnungsbilanz im Jahre 2016:

- > einen neuen Kontenplan nach § 46 RIG und der Anlage Nr. 4 DV zu erstellen,
- > eine Übertragungsbrücke nach dem Punkt 3 RIS Nr. 024 (vgl. weiter) zu erstellen,
- > die Bücher zu eröffnen.

Der Vortrag der Schlussbilanz zur Eröffnungsbilanz und die Bilanzierung sollten nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz vorgenommen werden.

Übertragungsbrücke

Im Punkt 3 RIS steht eine detaillierte und übersichtliche Überleitungsschema für die neu gegliederte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamt- und Umsatzkostenverfahren. Das Überleitungsschema hat drei Spalten:

- > in der ersten Spalte steht die Bezeichnung von Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungsposten zum 1. Januar 2016 (neue Bezeichnung von Abschlussposten)
- > in der zweiten Spalte steht die Bezeichnung von Abschlussposten zum 31. Dezember 2015 (bisherige Bezeichnung von Abschlussposten)
- > in der dritten Spalte steht der Hinweis auf die nummerierte Erläuterung zu neuen Abschlussposten

Da das Überleitungsschema umfassend ist, verzichten wir in unserem Artikel auf seine Darstellung. Wir empfehlen Ihnen jedoch, den Rechnungslegungsstandard unter <http://www.mfcr.cz/cs/legislativa/financni-zpravodaj/2015/financni-zpravodaj-cislo-62015-23396> durchzulesen.

In der neu gegliederten **Bilanz** sind vor allem folgende Bilanzposten zu beachten:

- > Der bisherige Bilanzposten „B.III.6. Noch nicht aktivierte Finanzanlagen“ wurde der Beschaffenheit von Finanzanlagen nach (dem Einfluss nach) zu den Unterbilanzposten für Finanzanlagen umgegliedert;
- > Der Bilanzposten „Finanzanlagen“ wurde umgegliedert, auch die „Wertpapiere des Umlaufvermögens“ sind neu gegliedert;
- > Die Bilanz wurde um den neuen Bilanzposten „Schuldverschreibungen“ erweitert, durch den kurz- und langfristige Verbindlichkeiten neu gegliedert wurden.

Die Vorschriften für die neue Gliederung der **Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren** sind wesentlich breiter als für die neue Gliederung der Bilanz. Es sind vor allem folgende Gewinn- und Verlustrechnungsposten zu beachten:

- > Die Zwischensummen „Handelsspanne“ und „Rohertrag“ wurden gestrichen, was das Lesen der Gewinn- und Verlustrechnung erschweren kann;
- > Im Rechnungslegungsstandard werden mit einem Hinweis auf § 22 DV die neue Gliederung und Bilanzierung des Postens „Erhöhung oder Minderung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen“ kommentiert. Es wird erläutert, wie der bisherige

Gewinn- und Verlustrechnungsposten „Erhöhung oder Minderung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen“ nach dem Grundsatz der Darstellungstätigkeit auszuweisen ist. Die Bestandsänderung wird de facto nur mit einem anderen Zeichen (nicht als Ertrag, sondern als Aufwand) ausgewiesen;

- > Auch aktivierte Eigenleistungen (nach § 23 DV) sind neu zu bilanzieren. Um den Grundsatz der Darstellungstätigkeit nicht zu verletzen, wird erläutert, wie der alte Ertragsposten „aktivierte Eigenleistungen“ auszuweisen ist. Auch in diesem Falle ist nur ein anderes Zeichen anzuwenden;
- > Der Gewinn- und Verlustrechnungsposten „G. Bildung und Auflösung von Rückstellungen, Wertberichtigungen und projektbezogenen Rechnungsabgrenzungsposten“ wurde durch vier neue Posten ersetzt:
 - > E.1.2. Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
 - > E.2. Wertberichtigungen auf Vorräte
 - > E.3. Wertberichtigungen auf Forderungen
 - > F.4. Rückstellungen und projektbezogene Rechnungsabgrenzungsposten
- > Bisherige Gewinn- und Verlustrechnungsposten „Erträge aus Beteiligungen“ und „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ wurden umgegliedert;
- > Da die Gewinn- und Verlustrechnungsposten „VII. sonstige Erträge“ und „K. sonstige Aufwendungen“ neu sechs alte Gewinn- und Verlustrechnungsposten umfassen, sind sie mit den alten Gewinn- und Verlustrechnungsposten nicht unmittelbar vergleichbar;
- > Die Gewinn- und Verlustrechnungsposten „XIII. Außerordentliche Erträge“ und „R. Außerordentliche Aufwendungen“ und die daraus resultierenden Steuern vom Einkommen und latenten Steuern wurden weg gelassen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren wurde nicht so gravierend geändert. Die neue Gliederung korrespondiert mit der neuen Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren.

Wie schon in unseren vorherigen Artikeln betont, wirkt sich die neue Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf die Prüfungspflicht aus. Wegen des neuen Gliederungsschemas müssen die Kontenpläne geändert und Buchhaltungsprogramme umgestaltet werden (Außerordentliche Erträge und Aufwendungen fallen weg, aktivierte Eigenleistungen sind nicht als Ertrag, sondern als Aufwand auszuweisen usw.). Im Endeffekt muss der Anhang geändert werden.

Fazit

Es handelt sich um die größten Änderungen des Gliederungsschemas der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in den letzten Jahren. Wie in den Vorjahren muss noch damit gerechnet werden, dass sich die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung noch nach Änderungen weiterer gesetzlicher Vorschriften ändern kann. Der neue Rechnungslegungsstandard wird Ihnen bei Erstellung der Handelsbilanz für das Jahr 2016 helfen. Wir empfehlen Ihnen, ihn gut durchzulesen.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Jiří Holcman

Wirtschaftsprüfer / Senior Associate

Tel.: +420 530 300 500

E-Mail: jiri.holcman@roedl.cz

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Mai–September 2016

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Mai

Neuigkeiten der tschechischen Buchführung – Cashflow, Anhang zum Jahresabschluss und weitere Neuigkeiten aus der Praxis

4. Mai 2016, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Jaroslav Dubský, Dušan Marek, Jan Čadilek



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Neuigkeiten der tschechischen Buchführung – Cashflow, Anhang zum Jahresabschluss und weitere Neuigkeiten aus der Praxis

11. Mai 2016, Hotel Holiday Inn, Brunn

Referent: *Jaroslav Dubský, Dušan Marek, Miroslava
Bělohoubková, Milan Mareš*

Vorräte – Entwicklungen und Praxisbeispiele

18. Mai 2016, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *David Trytko, Lenka Kudrnová*

Aktuelles aus Corporate Compliance 2016

25. Mai 2016, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Pavel Koukal und Gäste*

Praktische Erfahrungen mit der Kontrollmeldung

25. Mai 2016, Hotel Holiday Inn, Brunn

Referent: *Milan Mareš, Jan Pestr*

Juni

Risiken in Handelsverträgen vermeiden – aus Sicht der Bereiche Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung

1. Juni 2016, Konferenzzentrum U Hájků, Prag

Referent: *Pavel Koukal, Jaroslav Dubský, Ivan Brož,
Miroslav Kocman*

Juli

Corporate Compliance

18. Juli 2016, Ort wird bestimmt

Referent: *Pavel Koukal*

September

Risiken in Geschäftsverträgen vermeiden – aus Sicht der Bereiche Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung

14. September 2016, Kuppel der DTIHK, Prag

Referent: *Pavel Koukal, Jaroslav Dubský, Ivan Brož,
Miroslav Kocman*

Änderungen des Programms vorbehalten.

-jsd-

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Mai 2016, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**

Platněřská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.